

Satzung des SV Concordia Suurhusen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Sportverein Concordia Suurhusen e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Suurhusen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich unter der Registernummer VR 100105 eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Vereinsfarben sind weiß und blau.
- (6) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Sport in seiner Gesamtheit zu betreiben, zu fördern und auszubreiten. Er dient auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens der Leibesübung und der Jugendpflege.
- (3) Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen, Turnieren und Kursen,
 - b) die Schulung der Mitarbeiter des Vereins,
 - c) Errichtung und Erhaltung von Sportanlagen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied
 - a) im Kreissportbund Aurich

- b) im Niedersächsischen Fußballverband e.V. und im Niedersächsischen Turner-Bund e.V.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände sowie des Kreissportbundes Aurich nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Sportfachverbände und den Austritt aus Sportfachverbänden beschließen.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

§ 5 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben. Jede Abteilung gliedert sich in Unterabteilungen, und zwar

- a) Kinderabteilungen
- b) Jugendabteilungen
- c) Seniorenabteilungen für Erwachsene

Jeder Abteilung steht ein oder auch mehrere Abteilungsleiter vor, die alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

§ 6 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - d) aktiven Mitgliedern
 - e) passiven Mitgliedern
 - f) Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins/der Abteilung, der sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die seit 60 Jahren Mitglied des Vereins sind und auf Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive und passive Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend.

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn der Vorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich abgelehnt hat. Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann die Antragstellerin/der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende,
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes,
- c) durch Tod.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschluss aus dem Verein

- (1) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - a) die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
 - b) seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
 - c) den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- (2) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekannt zu geben.
- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht zu. Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder ab 15 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzungen des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln, sowie Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat,
- e) zu Ersatzleistungen für Verluste und Beschädigungen am Eigentum des Vereins, die sie vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt haben. Der Vorstand entscheidet, in welchem Fall ein Mitglied zu Ersatzleistungen aufgefordert wird.

§ 12 Beiträge, Gebühren, Beitragseinzug

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden. Darüber hinaus können Familienbeiträge festgesetzt werden. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen Kindern sowie eheähnliche Gemeinschaften. Minderjährige Kinder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und Eintritt der Volljährigkeit als erwachsene Mitglieder beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird vorab rechtzeitig darüber informiert.
- (2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Jahreshauptversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

- (3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Von Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Mandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
- (5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- (6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- (7) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- (8) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
- (9) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.
- (10) Ferner kann der Verein seine Mitglieder verpflichten, jährlich bis zu 20 Arbeitsstunden oder ersatzweise Abgeltungszahlungen zu leisten.

§ 13 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung
- b) die außerordentliche Mitgliederversammlung,
- c) der Vorstand,
- d) die Abteilungen
- e) der Ehrenrat.

§ 14 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

- (1) Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen ausdrücklich zulassen.
- (2) Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

§ 15 Zusammentreffen und Vorsitz

- (1) Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 15 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll alljährlich im ersten Jahresquartal als sogenannte Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 16 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim und auf der Vereinsinternetseite <http://www.sv-concordia-suurhusen.de> unter Bekanntgabe der vorläufigen festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Wochen.
- (3) Alle Mitglieder sind berechtigt, bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
- (4) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und eine Woche vor der Mitgliederversammlung durch Aushang im Schaukasten am Vereinsheim und auf der Vereinsinternetseite bekannt gegeben.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 Prozent der Stimmberechtigten es beantragen.
- (7) Den Vorsitz in den Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlungen führt der 1. Vorsitzende¹, bzw. bei dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied oder ein zu wählender Versammlungsleiter.
- (8) Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 24 und 25.

¹ zur besseren Lesbarkeit des Textes wird nur dort die männliche oder weibliche Form verwendet, wo in besonderer Weise die Geschlechtsabhängigkeit von Aussagen betont werden soll. An den anderen Stellen wird die gängige männliche Form für alle drei Geschlechter verwendet.

§ 16 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- c) Wahl von mindestens drei Kassenprüfern,
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung,
- g) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzierungsmittel.

§ 17 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Stimmberechtigten,
- b) Verlesung und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung,
- c) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer,
- d) Beschlussfassung über die Entlastung,
- e) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr,
- f) Neuwahlen,
- g) besondere Anträge.

§ 18 Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden
- d) dem Geschäftsführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

~~(2)~~ Um sich den Geschäften des Vereins intensiver widmen zu können, kann der Vorstand nach Absatz 1 um weitere Mitglieder im Sinne eines erweiterten Vorstands ergänzt werden. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands werden vom Vorstand vorgeschlagen und sollen auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands erhalten volles Stimmrecht nach § 25 dieser Satzung. Zum erweiterten Vorstand gehören zudem:

- a) ~~der Schriftführer~~
- b) ~~der Leiter für Öffentlichkeitsarbeit~~
- c) ~~der Leiter des Sportbetriebes~~
- d) ~~(2) der Leiter der Jugendabteilung~~

~~(3)~~ Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

~~(4)~~(3) Der Vorstand bleibt nach Ablauf dieser Amtszeit bis zur rechtswirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.

~~(5)~~(4) Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

~~(6)~~(5) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn er - gleich aus welchem Grund - nach den Regelungen der Satzung nicht vollständig besetzt ist.

~~(7)~~(6) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann der Vorstand im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches der Vorstandsmitglieder nach Abs. (1) die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.

~~(8)~~(7) Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnungen in weiblicher Form.

§ 19 Pflichten und Rechte des Vorstandes

(1) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

(2) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 0,75 cm,
Nummerierte Liste + Ebene: 1 +
Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen
bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm
+ Einzug bei: 1,27 cm

- a) der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
- b) der 2. bzw. 3. Vorsitzende vertreten den 1. Vorsitzenden im Behinderungsfalle in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- c) Der Geschäftsführer verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder 3. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen. Er führt die Mitgliederlisten.
- ~~d) Der Schriftführer erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden allein unterzeichnen.~~
- ~~e) Der Leiter Öffentlichkeitsarbeit hat alle mit der Werbung zusammenhängenden Arbeiten, wie Berichterstattungen an die Presse, Abfassung von Werbeartikeln, Bekanntmachungen, Plakate usw. zu erledigen.~~
- ~~f) Der Leiter des Sportbetriebes bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Abteilungen. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er darf an allen Vereinsausschusssitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.~~
- ~~g) Der Leiter der Jugendabteilung hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er hat im Zusammenwirken mit der zuständigen Abteilungsleitung Richtlinien für eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.~~

§ 20 Abteilungen

- (1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter. Der Vorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den

Abteilungsleiter. Lehnt die Mitgliederversammlung den gewählten Abteilungsleiter ab, muss die Abteilung einen neuen Abteilungsleiter wählen.

- (3) Der Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.
- (4) Die Abteilungen können sich eine Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes und darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

§ 21 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 22 Ordnungsgewalt des Vereins

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung, sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeiter und Übungsleiter Folge zu leisten.
- (2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 9 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Verweis,
 - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung,
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monaten.
- (3) Das Verfahren wird vom Ehrenrat eingeleitet.
- (4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Ehrenrat unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- (5) Der Ehrenrat entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- (6) Die Vereinsstrafe wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- (7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- (8) Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Beschluss über die verhängte Vereinsstrafe kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 23 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand im Sinne des § 18 dieser Satzung angehören dürfen.
- (2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- (3) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

§ 24 Verfahren der Beschlussfassung von der Mitgliederversammlung

~~Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie sieben Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt.~~

~~Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, bei Wahlen ist auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim zu wählen.~~

~~Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.~~

(1) Die Mitglieder fassen ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder ihre Beschlüsse, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist,

- a) in Form einer Präsenzversammlung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder
- b) im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Versammlung)
- c) im Wege der ergänzenden Briefwahl
- d) ohne Versammlung im Wege eines Umlaufverfahrens.

Die Verfahren können einzeln oder kombiniert eingesetzt werden. Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen nach dieser Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.

(2) Die Entscheidung über die Art der Beschlussfassung nach Abs. (1) trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.

(3) Bei folgenden Beschlüssen der Mitglieder ist zwingend eine Präsenzversammlung erforderlich:

- a. für Beschlüsse nach §13 Umwandlungsgesetz

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 2 + Nummerierungsformatvorlage: a, b, c, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 1,9 cm + Einzug bei: 2,54 cm

Formatiert: Einzug: Links: 1,5 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

- b. in notariellen Grundstücksangelegenheiten des Vereins
- c. für Beschlüsse zur Aufnahme von Darlehen
- d. für Beschlüsse zur Gründung von Gesellschaften oder zum Erwerb von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften

Formatiert

(4) Wenn die Mitgliederversammlung nach Beschluss des Vorstandes nicht als Präsenzversammlung durchgeführt werden soll, können die Mitglieder innerhalb einer Frist von drei Tagen nach Versand der Einladung der Durchführung der Online-Versammlung bzw. der Unterlagen für das Umlaufverfahren in Textform gegenüber dem Vorstand widersprechen. Für den Widerspruch ist die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Hierüber sind die Mitglieder in der Einladung zur Online-Versammlung bzw. in der Aufforderung zum Umlaufverfahren ausdrücklich hinzuweisen. Wenn der Widerspruch erfolgreich eingelegt wurde, hat der Vorstand unverzüglich zu einer Präsenzversammlung einzuladen.

(5) Näheres zur technischen Ausgestaltung der Verfahren wird in der Versammlungsordnung des Vereins geregelt.

(6) Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie sieben Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am Schwarzen Brett durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, bei Wahlen ist auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim zu wählen. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 15 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

§ 25 Verfahren der Beschlussfassung des Vorstandes

~~Über die Sitzung des Vorstandes und über die Mitgliederversammlungen sind vom Schriftführer oder von einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Vorstandsmitglied Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung sind auf der folgenden Versammlung zu verlesen und anschließend vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Protokolle der Vorstandssitzungen sind den einzelnen Vorstandsmitgliedern unverzüglich in Kopie zu übersenden.~~

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Präsenzsitzungen bei persönlicher Anwesenheit der Vorstandsmitglieder. Vorstandsmitglieder, die nicht persönlich vor Ort teilnehmen können, können im Wege der elektronischen Kommunikation an der Sitzung teilnehmen.

(2) Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand Beschlüsse fassen.

- a) Vorstandssitzung im Wege der elektronischen Kommunikation, z. B. im Rahmen einer Video-oder Telefonkonferenz oder

b) außerhalb einer Vorstandssitzung im Wege eines Umlaufverfahrens in Textform.

Formatiert

(3) Eine Vorstandssitzung wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der Beschlussgegenstände mindestens xx Tage vor dem Termin einberufen. Der Vorstand kann einstimmig auf die Einhaltung der Einberufungsvoraussetzungen verzichten.

(4) Der Vorstand ist stets beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht gehindert unabhängig davon, ob der Vorstand vollständig besetzt ist oder ob einzelne Vorstandsmitglieder an der Teilnahme der Vorstandssitzung gehindert sind.

(5) Für eine rechtsgeschäftliche Vertretungshandlung im Innen- und Außenverhältnis ist eine vorherige Beschlussfassung des Vorstandes erforderlich.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(7) Alle Entscheidungen des Vorstands –gleich in welcher Form –sind zu protokollieren.

(8) Die weiteren Einzelheiten zur Form und zum Verfahren einer Vorstandssitzung regelt die Geschäftsordnung des Vorstands.

(9) Beschlussfassungen und Versammlungen anderer Organe und Gremien des Vereins, sowie seiner Untergliederungen können ebenfalls in den oben genannten Formen durchgeführt werden. Die Regelungen in dieser Satzung sind dann entsprechend anzuwenden.

Formatiert: Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm

§ 26 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 27 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,

- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen Zwecken als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten, sofern die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten erforderlich ist.

§ 28 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.

§ 29 Auflösung

- (1) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es für sportliche Zwecke im Sinne der Richtlinien des Steuerrechts zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 30 Gültigkeit der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.02.2019 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.